

Beschäftigungsverbot in der Schwangerschaft - Urlaub? (Hessen)

Beitrag von „WillG“ vom 24. März 2019 17:37

Zitat von Susannea

DAs darf sie nur, wenn der AG sie nicht ins BV schickt und ihr eine Ersatztätigkeit gibt, denn sonst bekommt er ja die Ausgaben für sie wieder. Also ihre Arbeitskraft nutzen obwohl er sie ins BV geschickt hat, ist nicht erlaubt.

Das entscheidet also der AG, ob sie arbeitet oder sie kann beantragen, dass sie das trotzdem will, aber einfach so trotz BV arbeiten geht nicht.

Ich habe von der Materie keine Ahnung, deshalb ist dies hier kein Widerspruch, sondern eine interessierte Nachfrage:

Dein Argument klingt so, als würde es nur für Angestellte gelten, bei denen die Ausgaben dann wohl von der Krankenkasse erstattet werden. Ist das bei Beamten in jedem Fall auch so?

Und, allgemeiner: Wie definiert sich denn Beschäftigungsverbot? Wenn das quasi wie eine Krankschreibung ist, dann dürfte die betroffene Kollegin ja wirklich gar nichts machen. Wenn es aber sozusagen auf eine bestimmte Tätigkeit beschränkt ist (z.B. alles, was Kontakt mit Schülern bedeutet), würde das ja heißen, dass die Arbeitskraft weiterhin zur Verfügung steht, oder? Quasi wie bei einem Lehrer während der Ferien - außerhalb des Erholungsurlaubs.

Wir hatten noch keinen Fall, bei der eine Kollegin länger mit BV ausgefallen ist, aber irgendwelche Aufgaben übernehmen mussten. Wohl aber Kollegen, die wegen Verletzungen nicht unterrichten konnten - deswegen krank geschrieben waren - und Zweitkorrekturen erledigen sollten. Auf Basis der Krankschreibung haben wir das als PR dann verhindert. Es wäre interessant, die rechtlichen Hintergründe bei Beschäftigungsverbot zu kennen, falls der Schulleiter mal auf komische Ideen kommt.

Und, in diesem Zusammenhang: Dürfte eine Kollegin im BV freiwillig anbieten, Korrekturen zu übernehmen? Bei Mutterschutz und Krankschreibung ist ja nicht mal das möglich.